



EIDGENÖSSISCHES POLITISCHES  
DEPARTEMENT  
DÉPARTEMENT POLITIQUE FÉDÉRAL

ABTEILUNG FÜR AUSWÄRTIGES  
DIVISION DES AFFAIRES ÉTRANGÈRES

B 14.21 Liecht.2/14 -SB.

Bitte dieses Zeichen in der Antwort wiederholen  
Prière de rappeler cette référence dans la réponse

Der Fürstlich Liechtensteinischen Regierung beehrt sich das Eidgenössische Politische Departement auftragsgemäss mitzutellen, dass den Bundesbehörden verschiedene Vorkommnisse zur Kenntnis gelangt sind, welche das schweizerische Interesse in wesentlichem Masse berühren.

Vor einigen Wochen unterrichtete Herr Regierungschef Dr. Hoop die Oeffentlichkeit über nächtliche Anschläge mit Sprengkörpern, die anscheinend gegen jüdische Bewohner Liechtensteins gerichtet waren. Es soll der Polizei nicht gelungen sein, der Täter habhaft zu werden. In den letzten Tagen sind in liechtensteinischen Gemeinden zahlreiche Flugblätter verteilt worden, die zum Teil gegen die jüdische Beeinflussung des öffentlichen Lebens in Liechtenstein, zum Teil aber auch gegen die Vertragsgemeinschaft des Fürstentums mit der Schweiz sich wenden und die liechtensteinische Bevölkerung auffordern, an deren Stelle Anschluss an den deutschen Wirtschaftsraum zu suchen.

Das Politische Departement muss mit Bedauern feststellen, dass gegen alle diese Erscheinungen in Liechtenstein bisher kaum ernstliche behördliche Vorkehren getroffen wurden, oder dass solche zum mindesten durchaus erfolglos geblieben sind. Es kann nicht verschwiegen werden, dass dieser Zustand die schweizerischen Behörden mit einer gewissen Besorgnis erfüllt und sie nötigt, zur Wahrung der schweizerischen Rechte und Interessen in Liechtenstein vorsorgliche

An die Fürstlich Liechtensteinische Regierung,

VADUZ.

./.

Massnahmen zu treffen. Es sind deshalb vor allem die schweizerischen Zollorgane an der liechtensteinisch-deutschen Grenze angewiesen worden, die Kontrolle über die Einfuhr von Gegenständen nationalsozialistischer Propaganda zu verschärfen und solches Material, das ansonst ungehindert in die Schweiz eindringen könnte, gegebenenfalls zu beschlagnahmen. Ferner darf das Departement die Erwartung zum Ausdruck bringen, dass seitens der Fürstlichen Regierung so rasch als möglich ähnliche Vorschriften, wie sie in dem beigegebenen Bundesratsbeschluss vom 5. Dezember 1938 betreffend staatsgefährliche Umtriebe enthalten sind, auch für das Gebiet des Fürstentums erlassen werden.

Das Politische Departement gestattet sich ferner, daran zu erinnern, dass seitens des Herrn Regierungschefs verschiedentlich die Erklärung abgegeben worden ist, es würden keine Einbürgerungen jüdischer Emigranten im Fürstentum mehr zugelassen. Nach zuverlässigen Mitteilungen sollen entgegen dieser Zusicherung noch in der allerletzten Zeit Einbürgerungen von Emigranten erfolgt sein, die ganz bedeutende Gebühren hierfür hätten erlegen müssen. Diese Praxis berührt die Schweiz in verschiedener Hinsicht. Denn einmal wird es für die schweizerischen Behörden mit Schwierigkeiten verbunden sein, solche Neubürger am Betreten schweizerischen Gebietes zu verhindern, solange die Grenzkontrolle an der liechtensteinisch-schweizerischen Grenze aufgehoben ist. Ausserdem aber wird das Politische Departement vielleicht auch genötigt, sich der Interessen solcher neu eingebürgerter Liechtensteiner gegenüber fremden Staaten anzunehmen, da es die Vertretung der liechtensteinischen Interessen im Auslande ausübt. Schliesslich ist nicht zu verkennen, dass die Niederlassung solcher Emigranten im Grenzlande Liechtenstein der nationalsozialistischen Propaganda Stoff zu einer vielleicht nicht in allen Teilen ungerechtfertigten Kritik bie-

tet und Grund zu steter Beunruhigung bildet, die für das Land auch in finanzieller und kreditpolitischer Hinsicht, wie die Ereignisse des letzten Jahres zeigten, sehr nachteilig sein kann.

Angesichts der geschilderten Verhältnisse sehen sich die Bundesbehörden veranlasst, der Fürstlichen Regierung diese Sachlage zu ganz besonderer Beachtung zu empfehlen und sie zu bitten, gleichzeitig davon Kenntnis zu nehmen, dass bis zur Klärung der Situation der noch nicht in Anspruch genommene Kredit des Bundesrates gesperrt bleiben muss.

Das Departement gibt sich gerne der Hoffnung hin, dass die Fürstliche Regierung in der Lage sein wird, bald beruhigende Aufschlüsse zu geben, die es erlauben würden, die ergriffenen Vorsichtsmassnahmen wieder aufzuheben.

Es benützt auch diesen Anlass, der Fürstlichen Regierung die Versicherung seiner ausgezeichneten Hochachtung zu erneuern.

Bern, den 30. Januar 1939.

Es

1 Beilage.

Notstandsarbeiten 29/30

Clearing

H. Kirch

1) kein mittel. Vorzug - aber fallen Bopfungung

Hausarbeit Prod.

H. Felix Haas

2) Floowitz

Arbeiter o. Anfuhrerbestimm. bei Wegung

2) Mitteilung der Anfuhrerbestimm. unvollständig

3) Anfuhrerbestimm. - zug. nicht. Vordung abgestellt

4) bei Vork. 2 Konsultaten

5) Markteile für Schwiz

Hans Kirch

6) Umbürgerung: 20.000 Fr. v. Haas

Masse 19. Albert 37.

Philipp

Hiegelmeys 35

H. Zeller 38

3 Jahre

RF 185/101/70 A

Umbürgerung:

a) Zeit auf Umbürgerung

b) Reklamationen wegen Nicht-Zulassung der Arbeiter

c) Arbeitsamt.

Nullauschance

70 Arbeiter:

Anfuhrerbestimm. der Schwiz & L.

Handelsreisende  
Zulassung mit Wert  
Pauschalverteilung

Lotterie 300.000

Radio 100.000

Jobim: Mispfungen

Arbeitsamt - imberaumt

Nutznießung d. Arbeiter  
arbeiten mit AN, die Nacharbeit  
allgemein ausstellen

Hotel angestellte

113 13/2 38

Grenzländer

etc etc:

Jobim, CV, NW, L, SV  
NW, L etc.